

Regelplan B I/3 modifiziert

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung (analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung auf dem Gehweg

durch Absperrschrankengitter (zur Anbringung von Zusatzzeichen 1000-12/22 siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5) mit mindestens 3 Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:
einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

1) Die Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sicht vor FGÜ sind zu berücksichtigen.

Erkennbarkeit von FGÜ:
- 100 m bei 50 km/h
- 50 m bei 30 km/h

Sichtweite von und auf Warteflächen:
- 50 m bei 50 km/h
- 30 m bei 30 km/h

Die R-FGÜ ist zu beachten

2) [] bis [] m

3) [] bis [] m

4) [] bis [] m

Haltverbote sind durch den Baustellenverantwortlichen **mindestens 4 Tage** vor Baubeginn mit einem Zusatz bezüglich des zeitlichen Geltungsbereiches mit Zeichen 283-10 (Haltverbot Anfang), Zeichen 283-30 (Haltverbot Mitte) und Zeichen 283-20 (Haltverbot Ende) aufzustellen.

